



PRESSEMITTEILUNG

der Hochschulstadt Geisenheim

STRAßENREINIGUNGSPFLICHT

Nach den Beobachtungen in der vergangenen Woche, als der Schnee auch in Geisenheim längere Zeit liegengelassen ist und Straßen und Bürgersteige in eine durchgehende weiße Fläche verwandelte, sieht sich die Stadtverwaltung veranlasst, nochmals insbesondere auf die Verpflichtung zur Schneeräumung und die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte hinzuweisen.

Nachzulesen ist alles in der "Satzung über die Straßenreinigung", hier unter §§ 10 + 11 der Satzung. Siehe auch:

<https://www.geisenheim.de/Buergerservice/Satzungen/Bau-Wohnung-Verkehr/Straßenreinigung>.

Besonders wichtig sind die Regelungen für **Straßen mit nur einseitigem Gehweg** (siehe § 10 Abs. 2 - 4 und § 11 Abs. 2). Hier haben auch die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, vor dem kein Gehweg verläuft, die Verpflichtung, den gegenüberliegenden Gehweg zu räumen:

- In Jahren mit gerader Endziffer (z. B. 2018) sind die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite liegenden Grundstücke,
- in Jahren mit ungerader Endziffer (z. B. 2019) die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegenden Grundstücke

zur Schneeräumung bzw. Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet.

Die Bevölkerung wird um Beachtung gebeten.

Geisenheim, den 5. Februar 2019

DER MAGISTRAT

Christian Aßmann
Bürgermeister
☎ 06722/ 701131

Verteiler:

- A**
- B**
- C**
- D** (Internet: Rubrik „Aktuelles“)
- E** (Aushang: Edlef / Rathaus)